

Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch

Die Stadtvertretung Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 2.5.2023 beschlossen:

Gemäß § 28 Raumplanungsgesetz LGBl. Nr. 39/1996 idgF und in Anwendung von § 50 Abs.1 lit. c) Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§1

Graphische Darstellung

Die graphischen Darstellungen mit den Bezeichnungen „Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch“ (Plan-Nr. BP01/01), „Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch, Teilbereich A.1 Schloßgraben“ (Plan-Nr. BP01/02) sowie „Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch, Teilbereich A.2 Schloßgraben“ (Plan-Nr. BP01/03) jeweils vom 12.04.2023 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie entsprechen der Planzeichenverordnung LGBl. Nr. 50/1996 idgF.

§2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird in der graphischen Darstellung festgelegt.

§3

Baugrenzen und Baulinien

Baulinien und Baugrenzen gelten jeweils für alle Geschosse, außer in der Plandarstellung sind abweichende Bestimmungen ausgewiesen (z.B. Baugrenze Tiefgarage, Baulinie mit Anbaupflicht bis zu einer ausgewiesenen Höhe ü.A.).

§4

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen und Mindestabstände ober- wie unterirdisch sind in den im Plan gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb der von Baulinien und/oder Baugrenzen umschlossenen Bereichen mit 0 m bestimmt.

§5

Art der baulichen Nutzung

Handelsflächen sind bis inkl. des 2. Obergeschosses zulässig.

§6

Mindest- oder Höchstzahl von Garagen und Abstellplätzen

Stellplätze nach der Stellplatzverordnung müssen lediglich für die Wohnnutzung und Hotellerie nachgewiesen werden.

Zweiter Abschnitt Äußere Gestaltung

§7

Dachform und Dacheindeckung

- (1) Dächer, Dachneigungen, Dachdeckungen und Dachöffnungen sind so zu gestalten, dass der Charakter der Dachlandschaft erhalten bleibt.
- (2) Als Dachdeckungsmaterialien von geneigten Dächern sind Dachziegel in roter oder brauner Farbe sowie Kupferdächer erlaubt, andere Deckungsmaterialien, wie z.B. Zinkblech, sind nur für Dachgauben zulässig.
- (3) Allfällige Flachdächer sind in dunkler Farbgebung auszuführen. Flachdächer von Neubauten sind extensiv zu begrünen.
- (4) Dachgauben oder ähnliche aus der Dachebene hervortretende Belichtungsöffnungen von Räumen für den ständigen Aufenthalt sind in der unteren Hälfte der jeweiligen Dachfläche zulässig und sind bei denkmalgeschützten Gebäuden zwischen den Dachsparren zu situieren. Schleppgauben sind zudem auch in der oberen Dachhälfte zulässig und bei denkmalgeschützten Gebäuden ebenfalls zwischen den Dachsparren zu situieren.
- (5) Bündig in die Dachfläche eingelassene Belichtungsöffnungen (Dachflächenfenster, Fensterbänder) sind bis zu einem Anteil von 30 % der Dachfläche in der gesamten Dachfläche erlaubt; eine Situierung zwischen den Dachsparren ist vorzusehen.
- (6) Die Anbringung von Satellitenschüsseln ist nicht gestattet.

§8

Lauben, Balkone, Dacheinschnitte/Dachterrassen

- (1) Die Verwendung von Plattenbelägen in den Lauben in Kunststein oder Terrakotta ist unzulässig.
- (2) Neben den vorhandenen Balkonen sind Balkone nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten (z.B. zum Innenhof) zulässig.
- (3) Neben den bereits vorhandenen Dacheinschnitten sind Dacheinschnitte nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten (z.B. zum Innenhof) zulässig.

§9

Gliederung, Färbelung, Fassadenbegrünung

- (1) Farbliche und plastische Gliederungselemente an Fassaden von denkmalgeschützten Gebäuden, wie z.B. Gesimse oder Fensterrahmen, sind zu erhalten.
- (2) Die Verwendung von Dispersionsfarben an Fassaden von denkmalgeschützten Gebäuden oder in den denkmalgeschützten Laubengängen ist unzulässig.
- (3) Die Färbelung der denkmalgeschützten Lauben hat sich auf einen gebrochenen Weißton zu beschränken.
- (4) Die Umsetzung einer Außendämmung von denkmalgeschützten Gebäuden ist nicht zulässig.
- (5) Fassadenbegrünungen an schlichten, ungestalteten Fassaden sind zulässig.

§10
Beleuchtung

Das Anstrahlen oder indirekte Beleuchten von Gebäuden ist zulässig, sofern eine Lichtfarbe zwischen 2.500 und 3.000 K gewählt wird.

§11
Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung „Verbauungsplan Nr. 3 und 3a, Teilregulierung Herrengasse, Kirchenplatz und Oberer Hirschgraben“ vom 02.04.1963 in der Fassung vom 13.08.1965, die Verordnung „Bebauungsplan Zeughausgasse“ vom 02.12.1981 in der Fassung vom 11.08.1995 und die Verordnung „Bebauungsplan Stadtparkasse Feldkirch“ vom 07.07.1994 außer Kraft.

Feldkirch, am 05.05.2023

Der Bürgermeister



Wolfgang Mair

Anlage:

Pläne Plan-Nr. BP01/01, BP01/02, BP01/03

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 22.05.2023

Zl.: VIIa-50.030.25-6// -29

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag


Dipl Ing Felix Horn

